

# Satzung

§ 1	Name; Sitz; Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck; Zweckverwirklichung.....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung .....	2
§ 4	Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren .....	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Austritt von Mitgliedern .....	3
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern.....	3
§ 9	Organe des Vereins .....	4
§ 10	Mitgliederversammlung .....	4
§ 11	Vorstand.....	4
§ 12	Interne Regelungen .....	5
§ 13	Satzungsänderungen.....	6
§ 14	Mitgliedschaft in einem Dachverband.....	6
§ 15	Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung .....	6

Vorbemerkung: Im Folgenden wird aus Gründen der Offenheit das Gendersternchen (\*) verwendet. Hiermit werden sowohl die männliche als auch die weibliche Form sowie alle weiteren Formen einbezogen.

## § 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Weitblick Göttingen“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. <sup>2</sup>Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck; Zweckverwirklichung

(1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung folgender Zwecke:

1. die Förderung der Jugendhilfe,
2. die Förderung der Volksbildung,
3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 1 wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsprojekte zur Einbindung und Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos, und anderer Formen außerschulischer Bildung.

(3) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 2 wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen, wie insbesondere Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen kulturell oder historisch bedeutender Stätten.

(4) <sup>1</sup>Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 3 wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Vermittlung und Förderung von Aufenthalten von Studierenden oder jungen Erwachsenen in Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,

2. die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungs- und Schwellenländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken durch finanzielle Förderung zu ermöglichen.

<sup>2</sup>Hierdurch soll jeweils eine Begegnung der Angehörigen verschiedener Kulturkreise ermöglicht werden, die zum gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen beitragen soll.

(5) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 4 wird verwirklicht insbesondere durch

1. den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Entwicklungsländern,

2. die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

(6) Der Verein kann zudem Mittel teilweise, zweck- und projektgebunden im Sinne von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung weiterleiten an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

1. die empfangenen Mittel steuerbegünstigten Zwecken zuführen und

2. dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden.

(7) <sup>1</sup>Der Verein ist überparteilich und politisch sowie konfessionell unabhängig. <sup>2</sup>Er kann sich nach Maßgabe des § 14 einem Dachverband anschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an den Verein Bundesverband Weitblick e.V., Münster, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup>Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt die genannte Körperschaft nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied oder Ehrenmitglied ist.

(5) <sup>1</sup>Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. <sup>2</sup>Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein

Stimmrecht. <sup>3</sup>Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) <sup>1</sup>Ehrenmitglied ist, wer sich in besonderer Weise für die Zwecke des Vereins engagiert, ausdrücklich diese Art der Mitgliedschaft wählt, und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand in die Position des Ehrenmitglieds gewählt wird. <sup>2</sup>Die Einzelheiten der Ehrenmitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(7) <sup>1</sup>Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

a) entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie

b) durch die Entrichtung des in § 5 b) geregelten monatlichen Beitrags.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. <sup>3</sup>Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. <sup>6</sup>Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>7</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. <sup>2</sup>Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod,

b) Austritt (§ 7),

c) Ausschluss (§ 8).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

## **§ 7 Austritt von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. <sup>3</sup>In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung. <sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. <sup>5</sup>Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. <sup>6</sup>Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. <sup>7</sup>Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>8</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) gemäß der nachstehenden Sätze im Verzug ist, kann ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Verzug in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. <sup>3</sup>Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen. <sup>4</sup>Das wegen Verzugs ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Diese wird bis spätestens Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und von mindestens einem Viertel der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. <sup>2</sup>Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. <sup>3</sup>Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. <sup>4</sup>Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem\*der ersten Vorsitzenden oder einer von ihm\*ihr zu bestimmenden Person.

(8) Beschlüsse und Wahlen werden von einer\*einem gewählten Schriftführenden protokolliert und von diesem\*dieser und der Versammlungsleitung unterschrieben.

(9) <sup>1</sup>Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

## **§ 11 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstands. <sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem\*der ersten Vorsitzenden,
- b) dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den übrigen Vorstandsmitgliedern.

<sup>3</sup>Die Einteilung in Ressorts regelt §2 der Vereinsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. <sup>3</sup>Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. <sup>3</sup>Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. <sup>4</sup>Die Entscheidung für eine geheime Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann die Versammlungsleitung nach ihrem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jede\*r Abstimmende nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er\*sie sämtliche seiner\*ihrer einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. <sup>6</sup>Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Personen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Personen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>8</sup>Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) <sup>1</sup>Unterbleibt die rechtzeitige Wahl der\*des Nachfolgenden eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl eines\*einer Nachfolgenden. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die\*den Rücktretende\*n entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. <sup>3</sup>Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der\*des Rücktretenden weiter.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. <sup>4</sup>Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit des\*der ersten Vorsitzenden die Mehrheit der Stimmen des\*der stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Interne Regelungen**

<sup>1</sup>Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelwerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. <sup>2</sup>Änderungen

dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

### **§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband**

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

### **§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Göttingen“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

# Vereinsordnung

§ 1	Begriff.....	7
§ 2	Ressortverteilung im Vorstand.....	7
§ 3	Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen.....	7
§ 4	Beiträge .....	8

## **§ 1 Begriff**

<sup>1</sup>Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 12 der Satzung interne Angelegenheiten von Weitblick Göttingen e.V. (im Folgenden: „Verein“). <sup>2</sup>Sie regelt

1. auf Grundlage des § 11 Absatz 9 der Satzung Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
2. auf Grundlage des § 5 Satz 2 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 2 Ressortverteilung im Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Verteilung von Ressorts auf die Mitglieder des Vorstands regeln diese im gegenseitigen Einvernehmen selbst. <sup>2</sup>Die Einrichtung und Besetzung eines Finanzressorts durch den Vorstand ist verpflichtend. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ordnet der\*die erste Vorsitzende die Ressorts zu.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Vorstands erledigt die laufenden Geschäfte, die in sein Ressort fallen, eigenverantwortlich. <sup>2</sup>Betrifft ein laufendes Geschäft mehr als ein Ressort, entscheiden die jeweils betroffenen Mitglieder des Vorstands gemeinsam. <sup>3</sup>Findet sich dabei keine Mehrheit, obliegt die Entscheidung dem gesamten Vorstand. <sup>4</sup>Die grundsätzlichen Entscheidungen sowie Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte, die außerhalb der laufenden Geschäfte liegen, sind dem gesamten Vorstand vorbehalten, auch wenn sie nur ein Ressort betreffen.

## **§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen**

(1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragraphen begrenzt.

(2) Entscheidungen über folgende genannte Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:

1. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 1.000 Euro oder mehr verpflichten.
2. <sup>1</sup>Die Einleitung von Projekten mit einem Gesamtvolumen von 2.000 Euro oder mehr. <sup>2</sup>Das Gesamtvolumen bestimmt sich nach der Summe der Verbindlichkeiten, die für den Verein im Rahmen des Projekts voraussichtlich entstehen.
3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt mindestens zwei Euro. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind nicht zu einem monatlichen Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Eine Änderung der Bankverbindung eines Mitglieds ist von diesem unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. <sup>2</sup>Etwaige dem Verein entstehende Gebühren infolge der Unterlassung dieser Mitteilung trägt das Mitglied, welches die Mitteilung unterlassen hat.